

# **Geschäftsordnung Regionalgruppe**

## **Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg**

### **Geschäftsordnung <sup>1</sup>**

(Stand: 11. 2014)

#### **Präambel**

Die Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e.V. setzt die Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes nach dessen Satzung für Niedersachsen/Bremen/Hamburg um. Sie bestimmt darüber hinaus eigenständig die landes- und regionalpolitisch relevanten Ziele und Aufgaben.

Die Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e.V. erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der jeweils maßgeblichen Satzung des Bundesverbandes auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsordnung.

#### **§ 1 Name und Rechtsnorm**

Die Regionalgruppe führt den Namen Bundesverband Beruflicher Naturschutz - Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg. Sie ist als Regionalgruppe des Bundesverbandes keine selbständig rechtsfähige juristische Person.

#### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder der Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg sind natürliche Personen, die Mitglieder des Bundesverbands sind und ihren Wohnsitz in Niedersachsen/Bremen/Hamburg haben.

#### **§ 3 Finanzmittel**

- (1) Die für die Arbeit der Regionalgruppe erforderlichen Mittel werden auf Antrag vom Bundesverband im Rahmen des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit die Regionalgruppe von ihrem satzungsgemäßen Recht Gebrauch macht, ein eigenes Budget zu verwalten, ist sie hierüber der Mitgliederver-

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf Differenzierung nach Geschlecht verzichtet. Es sind immer sowohl männliche, als auch weibliche Personen gemeint.

## **Geschäftsordnung Regionalgruppe**

sammlung rechenschaftspflichtig. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Rechenschaftspflicht ist die Leitung der Regionalgruppe verantwortlich.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Leitung der Regionalgruppe einberufen.
- (2) Die Sitzung ist mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung an jedes Mitglied der Regionalgruppe anzukündigen. In der Regel erfolgt die Mitteilung auf elektronischem Weg.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist die Leitung der Regionalgruppe verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Leitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine gültige Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen als personengebundene Einzelwahl. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

- (6) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheitsentscheidung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung der Regionalgruppe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, im Übrigen gilt § 5 Nr. 5 Satz 4 der Satzung des Bundesverbandes entsprechend.

### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalgruppe. Sie beschließt über die Grundsätze und die Ziele der Arbeit der Regionalgruppe im Rahmen des § 2 der Satzung des Bundesverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über

## **Geschäftsordnung Regionalgruppe**

- die Geschäftsordnung der Regionalgruppe und ihre Änderungen
- die Wahl der Leitung der Regionalgruppe
- die Auflösung der Regionalgruppe
- die Entlastung der Leitung.

### **§ 6 Leitung / Sitzung der Leitung**

- (1) Die Leitung besteht aus folgenden Mitgliedern der Regionalgruppe:
  - dem Sprecher
  - den stellvertretenden bis zu drei Sprechern
  - dem Schriftführer
  - bei Verwaltung eines eigenen Budgets dem Kassenwart.
- (2) Die Leitung wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Sitzungen der Leitung werden nach Bedarf vom Sprecher oder der Stellvertretung einberufen. Die Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder der Leitung beim Sprecher oder der Stellvertretung schriftlich beantragen.
- (4) Die Leitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 7 Aufgaben der Leitung**

- (1) Die Leitung fasst Entscheidungen zu den Aufgaben von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen. Sie kann die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten auf Dauer oder befristet auf den Sprecher bzw. dessen Stellvertretung übertragen. Sie informiert die Mitglieder der Regionalgruppe über wesentliche Entwicklungen bei den Zielen und Aufgaben.
- (2) Zu ihrer Beratung kann die Leitung zu speziellen Fragestellungen und Aufgaben Arbeits- oder Projektgruppen einrichten.

### **§ 8 Sprecher**

- (1) Der Sprecher bzw. seine Stellvertretung vertreten die Regionalgruppe nach innen und außen. Dem Sprecher bzw. seiner Stellvertretung obliegt auch die Repräsentation der Regionalgruppe.
- (2) Der Sprecher bzw. seine Stellvertretung erledigen in eigener Zuständigkeit die allgemeinen Aufgaben, soweit sie nicht gemäß § 7 der Leitung vorbe-

## **Geschäftsordnung Regionalgruppe**

halten sind, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die übertragenen Angelegenheiten. Sie sind der Mitgliederversammlung für die sachgemäße Erledigung verantwortlich.

- (3) Der Sprecher bzw. seine Stellvertretung leiten die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen der Leitung. Der Sprecher bzw. seine Stellvertretung sind an die Beschlüsse dieser Organe gebunden. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge.

### **§ 9 Schriftführer**

- (1) Dem Schriftführer obliegt der Vollzug der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Auftrag der Leitung, sofern sie sich nicht der Sprecher bzw. seine Stellvertretung vorbehalten hat. Er berät den Sprecher und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Bei einem Dissens über die Aufgabenwahrnehmung zwischen Sprecher und Schriftführer entscheidet die Leitung.
- (2) Der Schriftführer organisiert und protokolliert die Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Leitung. Bei einem Dissens über die protokollierten Ergebnisse entscheiden die jeweils betroffenen Organe Mitgliederversammlung oder Leitung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe  
am xx.xx.xxxx

---

Sprecher

---

Schriftführer